

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

**31.03.2015**

**5.00.10 Nr. 2**

**Satzung für die ständige Kommission zu sicherheitsrelevanter Forschung**

**Satzung für die ständige Kommission zu sicherheitsrelevanter Forschung an  
der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

**Fassungsinformationen**

Satzung: verabschiedet vom Präsidenten am 31.03.2015

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

	<i>Genehmigung</i>
<i>Satzung</i>	Präsident 31.03.2015

**Inhaltsverzeichnis**

Fassungsinformationen .....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen .....	1
§ 1 Grundsätze .....	2
§ 2 Zusammensetzung .....	2
§ 3 Arbeitsweise und Aufgaben .....	2
§ 4 Selbstauskunft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler .....	2
§ 5 Evaluationsklausel .....	3
§ 6 Inkrafttreten .....	3

Satzung für die ständige Kommission zu sicherheitsrelevanter Forschung	31.03.2015	5.00.10 Nr. 2	S 2
---	------------	---------------	-----

## § 1 Grundsätze

1. Der Senat setzt eine ständige Kommission zu sicherheitsrelevanter Forschung (im Folgenden: Kommission) an der Justus-Liebig-Universität ein.
2. Unter dem Begriff der sicherheitsrelevanten Forschung werden insbesondere die in § 1 (3) HHG benannten Themen subsumiert.
3. Ziel der Einsetzung der Kommission ist es, einen offenen Diskurs innerhalb der Justus-Liebig-Universität zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung anzustoßen und zu organisieren.

## § 2 Zusammensetzung

1. Die Kommission umfasst 10 Mitglieder jeweils mit persönlicher Stellvertretung:
  - a. Vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe benannt werden. Dabei soll je ein Mitglied (mit Stellvertretung) aus den Fachbereichszonen 01 – 03, 04 – 06, 07 – 09 und 10 – 11 benannt werden.
  - b. Zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder (mit Stellvertretung), die von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe benannt werden. Dabei soll mindestens ein Mitglied (mit Stellvertretung) aus dem Bereich der Fachbereichszone 07 – 11 benannt werden.
  - c. Ein Mitglied (mit Stellvertretung) aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder, das von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe benannt wird.
  - d. Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (mit Stellvertretung), die von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe benannt werden. Dabei soll mindestens ein Mitglied (mit Stellvertretung) aus dem Bereich der Fachbereichszone 07 – 11 benannt werden.
  - e. Ein vom Präsidium benanntes Mitglied des Präsidiums.
2. Die Benennung der Mitglieder unter (1) a. – c. erfolgt jeweils für zwei Jahre, die Benennung der Mitglieder unter (1) d. für ein Jahr. Eine wiederholte Benennung ist möglich. Die Benennung des Mitglieds unter (1) e. erfolgt bis auf Widerruf.
3. Die unter (1) a. – d. benannten Mitglieder sind stimmberechtigt. Das unter (1) e. benannte Mitglied führt den Vorsitz.

## § 3 Arbeitsweise und Aufgaben

1. Die Kommission arbeitet unter Wahrung der Vertraulichkeit. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Diskussion von Projekten, die besonderen Vertraulichkeitsbestimmungen unterliegen (§ 4 (2)).
2. Die Kommission tagt bei Bedarf, mindestens einmal pro Jahr.
3. Die Kommission befasst sich mit Forschungsprojekten, die im Rahmen der einfachen Selbstauskunft (§ 4 (1)) einen Hinweis auf möglicherweise sicherheitsrelevante Aspekte beinhalten. Die Kommission kann auch sachdienliche Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der Befassung machen, die ihr übermittelt werden. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach Satz (1). Die Kommission ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen.
4. Die Kommission führt zu ausgewählten Projekten Gespräche mit beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
5. Die Kommission informiert die Mitglieder der Justus-Liebig-Universität über ihre Aufgaben und stößt in der Universität Kommunikationsprozesse zum Thema sicherheitsrelevanter Forschung an.
6. Die Kommission berichtet mindestens einmal pro Jahr im Senat über ihre Tätigkeit. Dabei werden insbesondere Themenfelder adressiert, die für die unter § 1 (3) genannten Ziele relevant sind.

## § 4 Selbstauskunft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

1. Bei Forschungsvorhaben, die nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen oder verlängert werden, sind die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichtet, im Rahmen einer einfachen Selbstauskunft anzugeben, ob das Vorhaben sicherheitsrelevante Aspekte beinhaltet, möglicherweise beinhaltet oder nicht beinhaltet.

Satzung für die ständige Kommission zu sicherheitsrelevanter Forschung	31.03.2015	5.00.10 Nr. 2	S 3
---	------------	---------------	-----

2. Diese Auskunft soll im Rahmen der Projektbeschreibung im FIS der Justus-Liebig-Universität erfolgen und soll dort gegebenenfalls kommentiert werden.
3. Solange eine entsprechende Kennzeichnung im FIS noch nicht möglich ist, erfolgt die Selbstauskunft per Schreiben (E-Mail) an die Geschäftsstelle der Kommission.
4. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geben gleichzeitig mit der unter (1) genannten Selbstauskunft einen Hinweis darauf, ob das Forschungsvorhaben besonderen Vertraulichkeitsregeln unterliegt (z.B. in der Phase der Antragstellung oder im Rahmen von Kooperationen mit Dritten). Ist dies der Fall, sind Grund, Grad und Dauer der Vertraulichkeitsregeln anzugeben.

## **§ 5 Evaluationsklausel**

Diese Satzung ist drei Jahre nach Inkrafttreten durch den Senat zu evaluieren. Dazu legt die Kommission drei Monate vor Ablauf der Frist einen kurzen Selbstbericht vor, der über ihre Arbeit und den Grad der Verwirklichung der unter § 1 (3) genannten Ziele Auskunft gibt. Darüber hinaus kann die Kommission Vorschläge für eine Weiterentwicklung ihrer Arbeit unterbreiten oder ihre Auflösung empfehlen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen in Kraft.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee